

Praktika und Qualitätsstandards im BA Studiengang Soziale Arbeit an der KSH München

Grundlegende Ziele der Praxismodule sind, dass die Studierenden das im Studium erworbene Wissen und Können im Berufsalltag einüben und erproben, erweitern und reflektieren und damit berufliche Handlungskompetenz und berufliche Identität entwickeln.

Das praktische Studiensemester ist wesentlicher Bestandteil des Studiums und ist u.a. Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge.

Das praktische Studiensemester sowie die weiteren praktischen Studienanteile sind dadurch von großer Bedeutung für Studierende, Praxis und Hochschule im Hinblick auf die Qualität des Studiums.

Mit den im Folgenden formulierten Qualitätsstandards werden einerseits die bestehenden verbindlichen Mindeststandards benannt, die bereits bei der Genehmigung der Praxisstellen für das praktische Studiensemester zu erfüllen sind.

Andererseits werden darüberhinausgehende, von ausbildender Praxis und Hochschule anzustrebende Qualitätsziele benannt und empfohlen. Durch die explizite Benennung der Qualitätsstandards soll Austausch und Diskussion mit der Praxis angeregt werden und zudem eine engere Kooperation zwischen KSH und Praxis im Hinblick auf die qualitative Ausbildung der künftigen Fachkräfte angestrebt werden.

1. Anforderungen an die Praxisstelle

Verbindliche Mindeststandards:

- Die Praxisstelle stellt ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit dar.
- Die Praxisstelle besteht seit mindestens 1 Jahr.
- Der Träger/die Einrichtung beschäftigt im Arbeitsfeld (Praktikum) mindestens 2 hauptberufliche Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagoge/in (Diplom, B.A., M.A.)
- Die Verwaltungsabläufe sind professionell geregelt.
- Die Praxisstelle bietet die Möglichkeit, in einem Feld der Sozialen Arbeit deren Komplexität und Verflochtenheit mit anderen gesellschaftlichen Bereichen zu erkennen und mit theoretischem Wissen in Beziehung zu setzen.
- Die/der Praktikant/in kann keine hauptamtlichen Mitarbeiter/innen ersetzen – auch nicht urlaubshalber – sondern ist als Lernende/r ein Team-Mitglied auf Zeit.
- Die Ausbildungsstelle ist bereit, mit der Studentin/dem Studenten einen Ausbildungsvertrag gemäß den Vorgaben der KSH abzuschließen.
- Die Praxisstelle ermöglicht der Anleiterin/dem Anleiter die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen, die der Entwicklung der Anleitungskompetenz dienen.
- Die Praxisstelle verfügt über qualifizierte Stellenausschreibungen (Lernziele, -inhalte, Anforderungsprofil, Aufgaben, u.a.) inklusive ein Kurzprofil der Praktikumsstelle.
- Die Praxisstelle prüft eigenverantwortlich, ob die/der Student/in die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Praktikant/in tätig zu sein.

Empfehlung weiterer Qualitätsstandards:

- Die Praktikumsstelle verfügt über ein Ausbildungs- und Anleitungskonzept inklusive Regelungen der Rahmenbedingungen.
- Die Praktikumsstelle berücksichtigt die Aufgabe der Praxisanleitung als Tätigkeitsmerkmal im Arbeitspensum (mindestens 5 Prozent einer Vollzeitstelle => 2 Std./Woche).
- Die Praktikumsstelle berücksichtigt die Tätigkeit der Anleiterin/des Anleiters in der Stellenbeschreibung bzw. in einer innerbetrieblichen Vereinbarung.

2. Anforderungen an die Praxisstelle in Bezug auf die/den Praxisanleiter/in

Verbindliche Mindeststandards:

- Das Praktikum findet grundsätzlich im Arbeitsbereich des/der Anleiter/in statt.
- Die/der Anleiter/in verfügt über
- ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik: Diplom (FH), B.A., M.A.
- eine wenigstens 2-jährige Berufstätigkeit in einem einschlägigen Arbeitsfeld
- ein wenigstens 1-jähriges Beschäftigungsverhältnis in der Praktikumsstelle.
- Die/der Anleiter/in ist an der Praxisstelle mit mind. 75 Prozent einer Vollzeitstelle beschäftigt.
- Die/der Anleiter/in ist für die Praktikantin/den Praktikanten während der Dienstzeit erreichbar.
- Die Stellvertretung der Anleiterin/des Anleiters, die während der Abwesenheit für die Praktikantin/den Praktikanten verantwortlich ist, ist geregelt und benannt (v.a. bei Teilzeittätigkeit der Anleiterin/des Anleiters, Urlaub und Krankheit).

Empfehlung weiterer Qualitätsstandards:

- Absolvierung einer Qualifizierung für Praxisanleitung.

3. Anforderungen an das Praktikumsverhältnis sowie an den Anleitungs- und Ausbildungsprozess

Verbindliche Mindeststandards:

- Die/der Anleiter/in erstellt in Absprache mit den Studierenden einen qualifizierten Ausbildungsplan. In diesem individuellen Ausbildungsplan werden u.a. die Lernziele und -inhalte sowie deren Umsetzung benannt; er bildet die Grundlage für die Durchführung des Praktischen Studiensemesters.
- Die/der Anleiter/in erstellt eine qualifizierte Beurteilung (Beurteilung über die Erreichung der Lernziele im Praktikum).
- Die/der Anleiter/in führt für die Dauer des Praktikums mindestens einmal wöchentlich zu einer festgesetzten Zeit Anleitungsgespräche mit dem/der Praktikant/in. Die Themen ergeben sich aus dem Ausbildungsplan und den Erfordernissen der Arbeit.
- Es wird ausreichend Zeit für Lernprozesse im Ausbildungsprozess eingeplant (Reflexion, Materialrecherche, einschlägige Fachlektüre), s.u.
- Die Praxisstelle gibt der Studentin/dem Studenten die Möglichkeit zu selbständiger Arbeit (d.h. die Studentin/der Student erhält die Möglichkeit, in einem mit der Anleitung abgestimmten Rahmen selbstständig Aufgaben zu bearbeiten bzw. zu lösen).
- Der Praktikant/die Praktikantin erhält eine Ausbildungsvergütung.
- Die Praktikumsstelle ermöglicht die Teilnahme an internen Besprechungen und Veranstaltungen (z.B. Teamsitzungen, Dienstberatungen, Konferenzen, kollegiale Beratung, Fallbesprechung).

Empfehlung weiterer Qualitätsstandards:

Die Praktikumsstelle

- berücksichtigt das Gesamtkonzept der KSH zum Aufbau von Praxiskompetenz bei der Umsetzung des Ausbildungsplans und der Gestaltung des Lernprozesses.
- ermöglicht die Teilnahme an Fort- und Weiterbildung und Supervision.
- gewährt eine Ausbildungsvergütung von 600 Euro.
- gewährt wöchentlich 4 Stunden „Literaturzeit“.